







Leitlinienimplementierungshilfe

S1-Leitlinie Stationäre Dermatologische Rehabilitation

AWMF-Registernr.: 013-083, 2019



Eine stationäre dermatologische Rehabilitation sollte zumindest einmalig erprobt werden bei allen chronischen dermatologischen Erkrankungen, die ambulant nur mit unzureichendem oder nicht anhaltendem Erfolg therapiert werden konnten.

Hierbei sind den Krankheitsverlauf beeinflussende Kofaktoren zu berücksichtigen, wie

- Begleiterkrankungen
- soziales Umfeld
- Berufliche Belastungen
- Lokale fachärztliche Versorgungslage





Die Reha ist besonders häufig indiziert bei:

Indikation

Psoriasis vulgaris

Psoriasis-Arthritis

Psoriasis palmoplantaris (pustulosa)

Atopische Dermatitis

Hand- und Fußekzem jeder Genese

Lymphome der Haut und chronische Parapsoriasis

Invasive Malignome der Haut

Wichtige Kofaktoren

Schulungsbedarf

Probleme im Umgang mit der Krankheit, z.B. Stigmatisierung

Repetitive Reha bei guter Wirksamkeit

Schlechte fachärztliche Versorgungslage

Komorbiditäten

Häufige Arbeitsunfähigkeit oder

Gefährdung der Leistungsfähigkeit

Bewegungseinschränkung,

Narbenkontrakturen oder -schmerzen





Die Reha ist zudem grundsätzlich empfehlenswert bei:

Indikation

Sonstigen Ekzemformen

Ichtyosis

Lichen planus disseminatus

Granuloma anulare disseminatum

Disseminierte Morphaea

Kutane Mastozytose

Sklerodermie

Prurigoerkrankungen u. Pruritus

Wichtige Kofaktoren

Siehe vorherige Folie

Erfordernis von

Sole-UVB, PUVA oder UVA1-Therapie

Lymphdrainage

Physiotherapie

Vibrationsmassage

Psychosomatische Komponente





Die Reha ist individuell zu prüfen in Abhängigkeit von Kofaktoren bei:

Indikation

Chronischer Urticaria

Kollagenosen

Akne inversa

Bullösen Dermatosen

Allergien (Heuschnupfen usw.)

Alopezie areata totalis

Körperdysmorhe Störungen

Pruritus sine materia

Multi-Allergie-Syndrom

Wichtige Kofaktoren

Siehe vorherige Folien:

Probleme der Krankheitsverarbeitung

Sozialmedizinische Unterstützung

Allgemeine Leistungssteigerung

Psychosomatisch-dermatologische

Behandlung erforderlich



Primäres Ziel der Akutmedizin

ist die Heilung, die aber bei konstitutionellen Dermatosen nicht dauerhaft möglich ist, zudem häufig ambulant durch vielfältige Probleme wie Fahrstrecke zur UV-Therapie, Anleitung zur adäquaten Eigenbehandlung, sonstige Beeinträchtigungen erschwert ist.

Deshalb sind häufig ergänzende Maßnahmen angezeigt.



Die stationäre dermatologische Rehabilitation

bietet ohne Belastung des engen kassenärztlichen Budgets eine intensive Therapiemöglichkeit, in ansprechendem Ambiente, mit längerer Therapiedauer als in Akutkliniken und mit gleichzeitigem Milieuwechsel in eine meist auch klimatisch günstige Region.

Gleichwertig zur medizinischen Behandlung der körperlichen Defizite erfolgen entsprechend dem Konzept des ICF (International classification of functioning, disability and health) zusätzliche Maßnahmen durch ein interdisziplinäres Team, die die Auswirkungen der Erkrankung in Form von Funktionsstörungen und konsekutiven Einschränkungen der Teilhabe an Alltags- und Berufsleben verbessern und sich somit auch langfristig positiv auf Krankheitsakzeptanz, Lebensqualität und kompetentes Selbstmanagement auswirken.



Maßnahmen in der Rehabilitation (1):

Medizinische Behandlung, geleitet durch Facharzt für Dermatologie:

- Überprüfung, Verfestigung und ggf. Optimierung der internen und externen Medikation
- Ärztlich kontrollierte UV-Therapie (Sole-UVB 311 nm, Bade- und Creme-PUVA, UVA1, UVA/UVB-Lichttherapie) mit Geräten zur Ganzkörper- und Teilbestrahlung
- Pflegerische Anleitung zur Externatherapie, inklusive Hautschutz und -pflege
- Physiotherapie, z.B. bei Psoriasisarthritis, bei Asthma im Rahmen eines Atopiesyndroms oder zur Narbentherapie
- Vibrationsmassagen, Peloidanwendungen, Lymphdrainage
- Mitbehandlung von Begleiterkrankung durch Internisten, Orthopäden oder Rheumatologen, häufig auch noch weiteren Fachärzten (HNO, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychosomatik, Psychiatrie)



Maßnahmen in der Rehabilitation (2):

Schulung zur Erkrankung unter Mitwirkung von:

- Dermatologen (Pathogenese, Triggerfaktoren, Hautschutz und -pflege, stadienadaptierte Therapieoptionen, Komorbiditäten)
- Psychologen (Leben mit der chronischen Erkrankung, Stressbewältigung, Stigmatisierung, Pruritus-Management, Coping-Mechanismen, Leben mit Malignomerkrankungen, Entspannungstraining)
- Geschulten Pflegekräften (Schulung zur adäquaten Externaanwendung)
- Diätassistenten/Ökotrophologen



Maßnahmen in der Rehabilitation (3):

Mitbetreuung und Beratung zu ergänzenden Maßnahmen durch:

- Ärzte mit Zusatzbezeichnung Sozialmedizin (Beratung zu Einschränkungen, Leistungsbild, Hautarztverfahren u.a.)
- Sozialarbeiter (Schwerbehinderung, berufsfördernde Maßnahmen usw)
- Physiotherapeuten (z.B.Kontrakturbehandlungen, Ressourcen orientiertes Training, Atemtherapie bei Komorbidität)
- Ergotherapeuten, vor allem bei Funktionseinschränkungen



Kostenträger der stationären Rehabilitation sind meist:

- Rentenversicherungsträger bei berufstätigen Patienten (Antragsformular <u>deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0100.html</u>)
- Krankenversicherung bei nicht berufstätigen Patienten (Antragsformular <u>kbv.de/media/sp/Muster_61.pdf</u>)
- Beihilfe
- Berufsgenossenschaften bei beruflich (mit)bedingten Dermatosen
- Sozialamt

Bei unklarem Kostenträger kann die Reha über die zuständige Krankenversicherung beantragt werden, die ggf. die Weiterleitung an den zuständigen Kostenträger übernimmt.

4. Reha bei Kindern und Jugendlichen (1)



Abgrenzung stationäre Rehabilitation versus Mutter-Vater-Kind-Kur

Bei der Mutter-Vater-Kind-Kur ist der Elternteil Patient, das Kind ist Begleitperson. Es handelt sich um eine Vorsorgeleistung der GKV.

Die stationäre Rehabilitation wird für 4-6 Wochen, meist über den Rentenversicherungsträger der Eltern des Kindes gewährt (§ 15, Abs.1 Satz 2 SGB VI). Hier steht das kranke Kind als Patient im Vordergrund, Mutter/Vater ist Begleitperson.

Voraussetzung für stationäre, ambulante oder kombinierte Kinderreha: "eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit wird voraussichtlich beseitigt…"

"die durch die chronische Erkrankung beeinträchtigte Gesundheit wird wesentlich gebessert oder wieder hergestellt…"

"dies kann Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben..."

4. Reha bei Kindern und Jugendlichen (2)



Beantragung:

Der Antrag auf Kinder-und Jugend-Reha Formular G200 ist über den für die Familie zuständigen Rentenversicherungsträger herunterzuladen, ebenfalls Befundbericht G 612

Weitere Infos:

kinder-und-jugendreha-im-netz.de/reha-kliniken-fuer-kinder-jugendliche

Die 4-Jahresfrist ist aufgehoben, nach Flexirentengesetz ab 1.1.2017 (§ 239 Abs.3 Satz 6, SGB VI). Weitere Info dazu: sozialversicherung-kompetent.de

4. Reha bei Kindern und Jugendlichen (3)



Besondere Erfordernisse/Bedingungen der Kinder und Jugend-Rehabilitation

- Eine Mitaufnahme einer Bezugsperson ist regelhaft bis zum 12.
 Lebensjahr gefordert, darüber hinaus in besonderen Fällen bis ins Erwachsenenalter möglich.
- Gruppenprogramme f\u00f6rdern die positive Auseinandersetzung mit der Hauterkrankung und bahnen Entwicklungsschritte zur Teilhabe. Das Zusammenleben mit Kindern, die wegen anderer Diagnosen in der Kinder-Rehaklinik behandelt werden, erm\u00f6glicht die Reflexion \u00fcber Kranksein und Gesundwerden.
- Themen wie Partnerschaft, Familienplanung, Berufsorientierung sind spezielle Themen der Jugendschulung im Übergang zum Erwachsenwerden.



Aktualisierung

Name

Die vorliegende Leitlinie hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2023.

Beteiligte Experten und Fachgesellschaften

Dr. N Buhles	Deutsche Dermatologische Gesellschaft
Dr. A. Eisenmann	Deutsche Dermatologische Gesellschaft
Fr. Dr. H. Lantzsch	Deutsche Dermatologische Gesellschaft

Organisation

Fr. Dr. S. Scheewe Arbeitsgemeinschaft pädiatrische Dermatologie PD Dr. A. Tsianakas Deutsche Dermatologische Gesellschaft

Dr. J. Wehrmann

Deutsche Dermatologische Gesellschaft

AG psychosomatische Dermatologie

Kommission für die Qualitätssicherung in der Dermatologie

Versions-Nummer: 3.0

Erstveröffentlichung: 05/2013

Überarbeitung von: 01/2020

Nächste Überprüfung geplant: 12/2023

Die AWMF erfasst und publiziert die Leitlinien der Fachgesellschaften mit größtmöglicher Sorgfalt - dennoch kann die AWMF für die Richtigkeit des Inhalts keine Verantwortung übernehmen. Insbesondere bei Dosierungsangaben sind stets die Angaben der Hersteller zu beachten!

Autorisiert für elektronische Publikation: AWMF online

07.11.2023: Gültigkeit der Leitlinie nach inhaltlicher Überprüfung durch das Leitliniensekretariat verlängert bis 30.06.2024